

Rapperswil, 20. Februar 2007 Heu/sg
10A

An das Bundesamt für Landestopografie
Projekt GeolG
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Anhörungsverfahren Geoinformationsgesetz (GeolG)
Stellungnahme zur Verordnung über geografische Namen (GeoNV)

asa Arbeitsgruppe
für Siedlungsplanung
und Architektur AG



8640 Rapperswil
Spinnereistrasse 29
Tel. 055 220 10 60



8610 Uster
Bankstrasse 8
Tel. 01 942 10 11



Fax 055 220 10 61
info@asaag.ch
www.asaag.ch

Martin Eicher
Hans Jörg Horlacher
Felix Güntensperger
Urs Heuberger
Heinrich Horlacher
Patricia Wenk Lüönd
Jan Wenzel

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) bzw. Art. 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061.1) nehmen wir am Anhörungsverfahren zum Geoinformationsgesetz (GeolG) teil. Unser Planungsbüro hat täglich mit Landeskarten, Daten der Amtlichen Vermessung, usw. zu tun. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass Lokalnamen (Flurnamen) auf Landeskarten und in der Amtlichen Vermessung unverändert bleiben. Zur Verordnung über geografische Namen (GeoNV) nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Antrag auf Änderung und Ergänzung des Artikels 7, Absatz 2 im folgenden Sinne:

- Es werden keine Toponymische Richtlinien erlassen.
- Die Weisungen 1948 werden beibehalten.
- Die heutige Schreibweise der Lokalnamen (Flurnamen) bleibt unverändert.
Es gelten die beiden folgenden Ausnahmen:
- 1. Ausnahme: Die heutige Schreibweise eines Lokalnemens (Flurnamen) für eine bestimmte Örtlichkeit wird verändert, wenn die Schreibweisen auf Landeskarte, Grundbuch- und Übersichtsplan nicht übereinstimmen.
- 2. Ausnahme: Die Schreibweise eines Lokalnemens (Flurnamen) für eine bestimmte Örtlichkeit wird nötigenfalls verbessert, wenn die heutige Schreibweise bisher noch nie nach den Weisungen 1948 bearbeitet worden ist.

B. Begründung

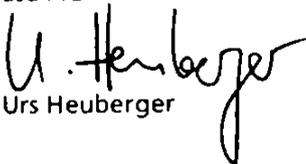
- Im Gegensatz zur Situation im Jahre 1948 stellt sich heute nicht mehr die Frage, wie man Lokalnamen (Flurnamen) schreiben soll. Wichtigstes Ziel ist heute, dass "geografische Namen zur Verständigung über Örtlichkeiten dienen" (Art. 1 GeoNV). Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem der heutige Namenbestand mit all seinen Unzulänglichkeiten "eingefroren" wird.
- Geodaten sollen "den Behörden..., der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch [und] einfach... zur Verfügung stehen." Diese Forderung in Artikel 1 des Geoinformationsgesetzes gilt besonders auch für die Lokalnamen (Flurnamen), denn diese sind ein besonders weit verbreitetes Element der Geodaten. Darum dürfen Lokalnamen (Flurnamen) auf Landeskarten und in der Amtlichen Vermessung nicht zum Spielball für Linguisten verkommen.

C. Belege

- In den vier thurgauischen Gemeinden Bichelsee-Balterswil, Eschlikon, Sirnach und Wängi wurde die Schreibweise von 55 % aller Lokalnamen (Flurnamen) auf der Landeskarte verändert. [Quelle: Analyse vom 10. 08. 2005 im Kapitel 6 der Webseite www.lokalnamen.ch].
- Zahlreiche Lokalnamen mit veränderter Schreibweise in den Kantonen Thurgau und Zürich. [Quelle: Kapitel 10.2 der Webseite www.lokalnamen.ch].
- Ortschaften- und Siedlungsverzeichnis. Kanton Thurgau. Ausgabe 2005. Für 1'265 Siedlungen gibt es 2'178 Schreibweisen! [Quelle: Kapitel 10.3 der Webseite www.lokalnamen.ch].
- Konsequente Anwendung der Schreibweise in Mundart im Kanton Schaffhausen. [Quelle: Referat von Alfred Richli vom 3. 11. 2006 im Kapitel 24 der Webseite www.lokalnamen.ch].
- In den Jahren 2005 und 2006 versuchte das Bundesamt für Landestopografie zwei Mal mit neuen Richtlinien die bewährte gemässigte Schreibweise gemäss Weisung 1948 abzuschaffen. Bei keinem dieser Vorstösse wurden die finanziellen und administrativen Folgen einer Änderung der Schreibweise seriös abgeklärt. [Quelle: Kapitel 9 und 20 der Webseite www.lokalnamen.ch].

Mit freundlichen Grüssen

asa AG


Urs Heuberger


Felix Güntensperger